

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1963

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. August 1963

Inhalt

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</p> <p>47) Vakante Pfarren</p> <p>48) Vorläufige Ordnung für die Visitation durch den Landessuperintendenten</p> | <p>49) Berufung</p> <p>50) Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde</p> <p>II. Personalien</p> <p>III. Handreichung für den kirchlichen Dienst</p> |
|---|--|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

47) G. Nr. /83/ VI 44 h

Vakante Pfarren

Folgende Pfarren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben bzw. wiederholt ausgeschrieben. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Kirchenkreis Güstrow

1. Baumgarten mit Rühn
2. Bützow II
3. Warnkenhagen mit Diekhof
4. Polchow
5. Wattmannshagen mit Lübssee
6. Reinshagen
7. Bellin
8. Belitz

Kirchenkreis Malchin

9. Rossow (zum 1. Oktober 1963)

Kirchenkreis Parchim

10. Granzin bei Lübz

Kirchenkreis Rostock-Land

11. Kirch Mulsov
12. Volkenshagen

Kirchenkreis Schwerin

13. Herrnburg
 14. Lübssee
 15. Schlagdorf
 16. Alt Meteln
 17. Schwerin-Lankow
- #### Kirchenkreis Stargard
18. Dewitz mit Cölpin
 19. Neubrandenburg, St. Marien
 20. Teschendorf
 21. Kratzeburg
 22. Göhren

Kirchenkreis Wismar

23. Warin (zum 1. Oktober 1963)

Schwerin, den 11. Juli 1963

Der Oberkirchenrat
Beste

48) G. Nr. /583/ VI 3 d

Auf der Grundlage des Abschnittes „Von der Visitation“ in der Rev. Kirchenordnung Fol. 134 b ff., in Abänderung der in der Anlage der Circular-Verordnung vom 21. Juli 1851 (Mill. I Nr. 8) gegebenen Instruktion für die Superintendenten als Inspektoren, unter Aufhebung aller späteren diesbezüglichen Verordnungen, somit auch der „Richtlinien für die Visitation“ vom 26. November 1947, jedoch unbeschadet der Bestimmungen über die Pfarrinspektion durch die Pröpste, wird folgende

„Vorläufige Ordnung für die Visitation durch den Landessuperintendenten“
erlassen.

A. Grundlegung

*)

I. Die Aufgaben der Visitation

1. In der Visitation wacht die Kirche durch Beauftragte darüber, daß das Wort schriftgemäß gepredigt wird, daß die Sakramente stiftungsgemäß gereicht werden und sich in den Gemeinden vom Gottesdienst her Kirche Jesu Christi lebendig und vielgestaltig entfaltet.
2. Die Kirche besucht die Einzelgemeinde, die zwar ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist. Sie zeigt ihr damit, daß die Gemeinde ihren Ort in der Gesamtkirche und in der Ökumene hat.
3. Die Kirche ruft die Gemeinde in die Nachfolge des gekreuzigten und auferstandenen Herrn, der Gleichgültigkeit und Selbstgenügsamkeit richtet, die durch die Welt Angefochtenen stärkt und dem treuen Bekennen seine Verheißung gibt.
4. Die Kirche gibt dem Pfarrer und seinem Haus sowie allen Mitarbeitern Weisung, Mahnung und Tröstung zu ihrem Dienst.
5. Die Kirche ermutigt dazu, die in der Gemeinde vorhandenen Gaben aufzuspüren, zu gewinnen, einander zuzuordnen und am rechten Ort in den Dienst zu stellen.
6. Die Kirche erinnert die Gemeinde an ihre Sendung in die Welt. Sie weist sie hin auf die missionarischen Aufgaben an den getauften, aber fernstehenden Gliedern und an der Völkerwelt, wie auf die diakonischen Aufgaben in der Gemeinde und im öffentlichen Leben.
7. Die Kirche nimmt Einblick in die äußere Verwaltung der Gemeinde, damit Finanzen und Gebäude, Verwaltung und rechtliche Ordnung dem Evangelium dienen.

II. Besondere Fragen der Visitation

1. Die Visitation ist kirchenleitende Funktion und zugleich helfender Dienst am Amt und an der Gemeinde. Sie darf den Geist der Brüderlichkeit nicht verleugnen, aber ebensowenig verbindliche Anweisungen scheuen. Sie muß unter Umständen auch zurechtweisen. Sie hat die bestehenden Ordnungen geltend zu machen und dabei doch Freiheit zu lassen, daß sich die Gemeinde in ihrer besonderen Situation und Eigenart entfalten kann.
2. Die Visitation soll nicht allein das Vorhandene sichten und überprüfen. Jede Visitation soll der Gemeinde und den Amtsträgern Anregung geben und konkrete Aufgaben stellen.

*) Der Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat Richtlinien für die Visitation erarbeitet, deren Teil A (Grundlegung) hier vorangestellt wird.

3. Die statistischen Angaben können sich nicht auf die Erhebung des gegenwärtigen Bestandes beschränken, sondern müssen auch die vorausgehende Entwicklung einbeziehen. Die hier sichtbar werdenden Tendenzen sollen etwa im Gemeindebericht aufgewiesen werden. Gleichzeitig soll der Gemeindebericht darstellen, welche Folgerungen die Gemeinde bisher in der Gemeindegearbeit daraus gezogen hat und welche Schwerpunkte sie für die künftige Arbeit zu setzen gedenkt.
4. Die Visitation trägt festlichen und öffentlichen Charakter. Jedoch ist darauf zu achten, daß das Gebot der Redlichkeit nicht verletzt und das wirkliche Bild des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens nicht verschleiert wird.
5. Die Visitation ist nicht nur ein zeitlich isolierter, turnusmäßiger Vorgang. Der Visitor sollte vielmehr in ständiger Verbindung zur Einzelgemeinde stehen.

B. Durchführung der Visitation

1. Zu den vornehmsten Aufgaben des Landessuperintendenten gehört die Visitation der Pastoren und Kirchengemeinden. Sie wird von ihm selbständig oder auf Wunsch des Oberkirchenrats oder auf die Bitte eines Pastors oder Kirchengemeinderats angeordnet. In jedem Kirchenkreis finden jährlich zwei bis vier Visitationen statt. In jeder Pfarre soll nach Möglichkeit alle sechs Jahre im Wechsel eine Inspektion durch den Propst und eine Visitation durch den Landessuperintendenten stattfinden.
Der Visitor unterrichtet den Oberkirchenrat über die beabsichtigte Visitation.
Der Landessuperintendent kann eine Visitationskommission bilden, die ihm bei der Visitation zur Seite steht. Für die Visitationskommission kommen zuerst der zuständige Propst, der Kreiskatechet und ein Mitglied der Landessynode bzw. ein bewährter Kirchenältester des Kirchenkreises in Frage; ferner können auch zeitweise der Kreiskirchenmusikwart, der Kreisjugendpastor und andere Kreisbeauftragte für die missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit im Kirchenkreis hinzugezogen werden. Der zuständige Kirchenökonom und Kirchensteueramtsleiter können vor der Visitation befragt werden, ob sie Erinnerungen anzubringen haben.
 2. Die Vorbereitung der Visitation beginnt mit der endgültigen Benachrichtigung an den Pastor und Kirchengemeinderat, die spätestens zwei Monate vor der Visitation erfolgen soll.
Der Pastor hat zwei Predigten, eine Ansprache bei einer Amtshandlung und den Aufruf einer Unterrichtsstunde, die alle im letzten Vierteljahr vor der Visitation gehalten wurden, bis spätestens 14 Tage vor der Visitation dem Visitor einzureichen und ihm am Sonntag der Visitation vor dem Gottesdienst eine Niederschrift der Visitationspredigt auszuhändigen. Der Visitor kann die Texte der Predigten aus der angeordneten Predigtreihe aufgeben.
Die hauptamtlichen Katecheten haben eine ausgearbeitete Katechese, die im letzten Vierteljahr vor der Visitation gehalten wurde, dem Visitor bis acht Tage vor der Visitation vorzulegen.
Der Pastor hat zusammen mit dem Kirchengemeinderat und den kirchlichen Mitarbeitern auf Grund der vom Visitor gegebenen Anweisungen (Fragebogen) einen Gemeindebericht auszuarbeiten, der umfassend über das Gemeindeleben und dessen Entwicklung in den letzten Jahren unterrichtet. Der Gemeindebericht ist dem Visitor in doppelter Ausfertigung spätestens vier Wochen vor der Visitation vorzulegen, eine Durchschrift ist zu den Pfarrakten zu nehmen.
Die Visitation ist der Gemeinde an den beiden letzten Sonntagen vor Beginn der Visitation durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Dabei wird auch die Sprechstunde des Visitors angezeigt, in der dieser Wünsche und Beschwerden aus der Gemeinde entgegennimmt. Bei der Abkündigung der Visitation wird die Gemeinde zum Gebet aufgerufen, daß durch die Visitation das Leben der Gemeinde gefördert werde. Auch die anderen Gemeinden der Propstei sollten am Sonntag der Visitation oder am Sonntag vorher zur Fürbitte für die Gemeinde, die visitiert wird, aufgerufen werden.
3. Gegenstand der Visitation ist die Amtsführung des Pastors, des Kirchengemeinderats und der kirchlichen Mitarbeiter und das geistliche Leben der Kirchengemeinde.
Die Visitation richtet sich auf Lehre und Wandel sowie auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Dienstobliegenheiten des Pastors und der Mitarbeiter (Katechet, Diakon, Gemeindegewerter, Lektor, Organist, Küster, Gemeindehelfer). Sie kann zeitlich von der Prüfung der Verwaltung (Revision) getrennt sein.
Sie umfaßt folgende Aufgaben:
 - a) Teilnahme am Gottesdienst, in dem der Visitor selbst nach der Predigt eine Ansprache hält,
 - b) Besuch des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre,
 - c) Teilnahme an einer Sitzung des Kirchengemeinderats, zeitweise in Abwesenheit des Pastors,
 - d) Prüfung der Verwaltung (Rechnungsführung, Kirchenbuchführung, Inventar, Archiv, Chronik, Besuchsbuch, Briefbuch, Kanzelbuch, Protokollbuch der Kirchengemeinderatssitzungen),
 - e) Besichtigung der kirchlichen Gebäude und Friedhöfe,
 - f) Sprechstunde des Visitors,
 - g) Gespräch und Beratung mit dem Pastor und den einzelnen Mitarbeitern.
 Die Visitation kann ferner einschließen:
 - h) Teilnahme am Kindergottesdienst,
 - i) Besuch der vorhandenen Gemeindekreise (Junge Gemeinde, Männerkreis, Frauen- und Mütterkreise, Kirchenchor, Posaunenchor u. a.) und Arbeitskreise gemäß Verfassung § 7, Abs. 1 und 2 — Kirchliches Amtsblatt 1950, S. 7 —.
 - j) Gemeindeabend oder Gemeindeversammlung gemäß Verfassung § 7, Abs. 2 — Kirchliches Amtsblatt 1950, S. 7 —, in deren Verlauf der Visitor das Wort nimmt, auf Gegenwartsfragen der Kirche eingeht und die besonderen Aufgaben der visitierten Gemeinde aufzeigt,
 - k) Besichtigung besonderer kirchlicher Einrichtungen (Gemeindegewerterstation, Kindergarten, Altersheim u. a.),
 - l) Einzelbesuche bei Eremiten, Pfarrwitwen, gegebenenfalls Bürgermeister und aus besonderem Anlaß bei Kirchenältesten, Alten und Kranken.
 4. Die Dauer der Visitation erstreckt sich auf drei bis vier Tage, die nicht unmittelbar aufeinander zu folgen brauchen.
Die Visitation findet am Pfarrort statt, sie kann auf weitere Kirchorte und -dörfer ausgedehnt werden. Wenn mehrere Pastoren bzw. Gottesdienststätten in einer Gemeinde vorhanden sind, bestimmt der Visitor Prediger, auch Lektoren und Predigtorte.
 5. Auf Grund der Visitation ist vom Visitor ein schriftlicher Visitationsbescheid abzufassen. Dieser kann sich an den Pastor, an den Kirchengemeinderat und auf dem Wege der Kanzelabkündigung auch an die Kirchengemeinde wenden.
Zur Abfassung des Visitationsbescheides kann die Visitationskommission herangezogen werden.
Im Visitationsbescheid kann über die Abstellung besonderer Mängel eine Vollzugsmeldung oder ein Nachbericht, unter Umständen unter Fristsetzung, angeordnet werden.
 6. Nach der Visitation übersendet der Visitor dem Oberkirchenrat einen Visitationsbericht; dieser soll eingehend über die persönlichen Verhältnisse, die dienstliche Tätigkeit des visitierten Pastors und der kirchlichen Mitarbeiter, ihr Verhältnis untereinander sowie über das kirchliche Leben der visitierten Gemeinde Auskunft geben.
Zur Abfassung des Visitationsberichtes kann die Visitationskommission herangezogen werden.
Der Visitor kann seinem Bericht einen vertraulichen Zusatz anschließen, der dem Landesbischof unmittelbar zugeht.
 7. Die dem Pastor aus der Visitation erwachsenen Unkosten werden diesem auf Anweisung des Landessuperintendenten aus der Kirchenkasse vergütet.

Schwerin, den 18. Juli 1963

Der Oberkirchenrat
Beste

49) G. Nr. /286/ VI 6 a

Berufung

Der Rektor des Predigerseminars der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Martin Lippold ist mit Wirkung vom 10. November 1963 zum Landes-superintendenten des Kirchenkreises Malchin und gleichzeitig zum 1. Prediger an der Stadtkirche zu Malchin berufen.

Schwerin, den 16. Juli 1963

Der Oberkirchenrat
Beste

Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde

50) G. Nr. /41/ II 37 n

Die Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde lädt vom 5. bis 9. November 1963 nach Berlin-Weißensee, Adolf-Stöcker-Stift, zu einer Tagung ein. Folgende Referate sind vorgesehen:

Prof. D. Michel: Die Kirche nach dem Zeugnis des Neuen Testaments.

Prof. Dr. Heilfurth: Wesensbestimmungen und Erscheinungsformen des Volkes.

Prof. Dr. G. Haendler: Das Zusammenwachsen von Kirche und Volk bei der Christianisierung der Germanen.

Dr. Eva Hoffmann-Aleith: Das gegenseitige Durchdringen von Kirche und Volk im Pietismus.

Prof. Dr. H.-G. Fritsche: Die Kirche in der Begriffsverschiedenheit der Lehrmeinungen.

Dr. Dr. Fritz Hempel: Die Volkskirche heute im Blickfeld der Tiefenpsychologie und Kultur-Phänomänologie.

Tagungskosten: Reisegeld und etwa 10,- DM pro Tag für Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldungen bis zum 10. Oktober 1963 an Pfarrer Martin Zeim, Halle/S., An der Marienkirche 1.

II. Personalien

Beauftragt wurden:

Pastor Joachim Thal in Wokuhl mit der Verwaltung der II. Pfarre in Neubrandenburg, St. Marien, zum 1. August 1963.

/189/ Neubrandenburg, St. Marien II, Pred. Oberkirchenrat i. R. Erich Walter in Schwerin mit der Hilfeleistung im geistlichen Dienst an der Kirche und Gemeinde St. Paul, Schwerin, zum 1. September 1963.

/328/ Schwerin, St. Paul, Pred. Hilfsprediger Karl Wurster in Strasen mit der Verwaltung der Pfarre Wokuhl zum 1. Oktober 1963.

/224/ Wokuhl, Pred.

Abgeordnet wurde:

Der Predigerschulabsolvent Wilfried Krause aus Nienhagen, Kr. Teterow, zur vikariatsweisen Dienstleistung in die Hilfspredigerstelle in Crivitz zum 1. August 1963.

/1/ Wilfried Krause, Pers.-Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Karl-August Brandt in Groß Methling auf seinen Antrag wegen seines schlechten Gesundheitszustandes zum 1. Oktober 1963.

/156/ Karl-August Brandt, Pers.-Akten

Pastor Heinrich Jahn in Warin auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1963.

/107/ Heinrich Jahn, Pers.-Akten

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1963

Seite 2

Kirchenkreis Malchin 10. 11./1963

Landessuperintendent z. Z. unbesetzt streichen, dafür Martin Lippold

Malchin I 10. 11. 1963

z. Z. unbesetzt streichen, Martin Lippold, Landes-superintendent

Groß Methling 1. 10. 1963

Karl-August Brandt streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

Seite 5

Crivitz Hilfspredigerstelle 1. 8. 1963

z. Z. unbesetzt streichen, Wilfried Krause, Predigerschulabsolvent, zur vikariatsweisen Dienstleistung beauftragt

Seite 6

Schwerin St. Paul 1. 9. 1963

Oberkirchenrat i. R. Erich Walter mit der Hilfeleistung im geistlichen Dienst beauftragt

Predigerseminar 10. 11. 1963

Martin Lippold, Rektor, streichen, z. Z. unbesetzt

Neubrandenburg St. Marien II 1. 8. 1963

z. Z. unbesetzt streichen, Joachim Thal, auftr.

Seite 7

Strasen 1. 10. 1963

Karl Wurster, Hilfsprediger, streichen, z. Z. unbesetzt

Wokuhl 1. 8. 1963

Joachim Thal streichen,

ab 1. 10. 1963

Karl Wurster, Hilfsprediger, auftragsweise

Warin 1. 10. 1963

Heinrich Jahn streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

Votum zur Kindertaufe

(Das Votum, das im folgenden zum größten Teil abgedruckt wird, erarbeitete die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Frühjahr 1962, nachdem sie von der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen um eine Stellungnahme gebeten worden war.)

1. Theologisches Urteil über die Kindertaufe

Uns ist die Frage gestellt, ob in der Kirche „die Mündigentaufe ebenso wie die Säuglingstaufe als Angebot verkündigt werden“ können. Die hiermit angestrebte Neuregelung tendiert auf die Alleingeltung der Erwachsenentaufe, denn die Säuglingstaufe wird von den Vertretern der Mündigentaufe als eine „leider nicht recht empfangene“ Taufe ausgegeben. Dadurch wird in einem wichtigen Punkt an Lehre und Ordnung unserer evangelischen Kirche gerührt. Wer hier Ja sagt, verläßt den Weg der Wittenberger wie auch der Züricher und Genfer Reformation. Gemäß reformatorischer Lehre werden Säuglinge (aus christlichen Familien) und Erwachsene mit ihren Kindern und Säuglingen (bei Übertritten aus dem Heidentum und der Religionslosigkeit) getauft. Danach kann die Säuglingstaufe ebensogut wie die Er-

wachsenentaufe „recht empfangene“ Taufe sein. Das wird von den Vertretern der Mündigentaufe bestritten. Es gilt zu prüfen, ob sie recht haben. Die Kirche wird hier Antwort geben müssen, um nicht einer Verwirrung der Gewissen Vorschub zu leisten. Ist die Säuglingstaufe eine nicht recht empfangene Taufe, dann dürfen wir sie nicht mehr verkündigen, wenn wir sie auch um der Schwachen willen eine Weile tolerieren mögen. Einladen können wir zur Säuglingstaufe nur, wenn Säuglinge die Taufe nicht weniger recht empfangen als Erwachsene. Dann lehren aber die Verkünder der Mündigentaufe nicht recht. Mit einem Sowohl-Als-auch kommen wir nicht aus; es geht um ein Entweder-Oder. Es wird uns hier ein Zusatz zur Tauflehre zugemutet: die Mündigkeit des Täuflings als Voraussetzung für eine recht empfangene Taufe. Dieser Zusatz verändert das Evangelium bis tief in die Rechtfertigungslehre hinein. Das Taufverständnis ist von je her ein wichtiger Prüfstein für die rechte Auffassung von der Rechtfertigung gewesen.

Im Kinderevangelium spricht Jesus den Kindern das Reich Gottes zu und würdigt sie ganz besonders seiner Gemeinschaft, obwohl die Jünger Einspruch erheben. Wo aber Jesus das Heil schenkt, da können wir die

Taufe nicht versagen. Denn die Taufe setzt den Anfang der neuen Existenz und hat somit für die Heilszueignung grundlegende Bedeutung. Mit der Taufe bekommen Kreuz und Auferstehung Christi in unserer Lebensgeschichte ihr Datum. Dem Einfürallemal von Karfreitag und Ostern entspricht darum die Einmaligkeit der Taufe. Wie Christus einmal für mich auf Golgatha gestorben ist, so werde ich in der Taufe ein für allemal mit ihm begraben, um mit ihm in einem neuen Leben zu wandeln. Am Kreuz hat Christus die Mächte dieser Welt entmündigt, in der Taufe richtet er seine Herrschaft über mich auf, so daß ich nun in seinem Reiche unter ihm lebe. Christus der Gekreuzigte und Auferstandene, ist mein Heil, in der Taufe werde ich mit ihm bekleidet. Darum ist das Christenleben ein Leben in der Taufe, ist der Christenglaube ein Taufglaube. Das, woran sich der Glaube lebenslang zu halten hat, ist eben das, was ihm in der Taufe zugeeignet ist. Auf die Taufe pochen, heißt auf Gottes Heilstatt in Christus pochen. „Ich bin getauft“ ist nur durch die Akzentuierung unterschieden von: „Christus ist für mich gestorben“. Die Taufe in ihrer Einmaligkeit ist das „Pro me“ in seiner Unverbrüchlichkeit. In der Taufe wird das „Pro me“ ein für allemal an mir vollzogen. In der Taufe wird ein ganzes Menschenleben unter das Kreuz auf Golgatha gestellt.

Wo das Heil zugeeignet und empfangen wird, da hat die Taufe ihren rechten Platz. Wenn Jesus den Kindern das Gottesreich zuspricht, dürfen wir dessen gewiß sein, daß er nicht leere Worte macht, sondern daß die Kinder das Gottesreich auch empfangen. Darum ist das Kinderevangelium im Zusammenhang des Neuen Testaments vollgültiger Ausweis für das Recht der Säuglingstaufe. Diese ist ja vermeintlich deshalb nicht recht empfangen, weil die Säuglinge noch Säuglinge, noch unvernünftig und deshalb zum Heilsempfang unfähig sind. Wenn die Kritiker der Säuglingstaufe Recht hätten, wäre jeder Gedanke an einen Heilsempfang durch Säuglinge sinnlos; damit außer der Taufe z. B. auch die Fürbitte, sofern sie sich nicht ausschließlich auf die Zukunft bezieht, man denke an sterbende Säuglinge, die wir der Gnade Gottes befehlen, oder die Darbringung, die von manchen anstelle der Kindertaufe empfohlen wird. Die Taufe ist zwar die grundlegende, aber nicht die einzige Weise der Heilszueignung. Darum gilt mutatis mutandis von ihr dasselbe wie von Fürbitte und Darbringung und überhaupt von allen Handlungen, die davon ausgehen, daß der Säugling von der Gnade Gottes in Christus nicht ausgeschlossen ist. Bereits der Säugling kann Bürger des Gottesreichs sein. Darum kann er getauft werden. Wenn dagegen als Voraussetzung für den Heilsempfang in der Taufe die Mündigkeit des Menschen gefordert wird, so bekommt die Taufe unter den andern Mitteln der Heilszueignung (man denke an die ganze christliche Erziehung des Kindes) eine unbillige Sonderbedeutung. Die Mündigkeit in der Taufe wird auf diese Weise zu einer zweiten Heilsquelle, als ob der Glaube eine Entscheidung des autonomen Menschen wäre.

Von seiten der Eltern ist die Taufe ihres Kindes eine Darbringung. Mit der Taufe übergeben die Eltern ihr Kind Christus, stellen es unter seine Herrschaft und erkennen damit an, daß das Kind nicht ihnen, sondern Christus gehört. Sie könnten das gewiß nicht tun, wenn sie nicht wüßten, daß Christus Kinder annimmt. So aber können sie es getrost tun, und wir können und sollen sie einladen, ihr Kind taufen zu lassen. Auch bei unmittelbarer Todesgefahr hat die Taufe von Säuglingen ein gutes Recht, und zwar sowohl als Jähtaufe (durch den Pfarrer) wie als Nottaufe (durch jeden andern). Wir dürfen uns die Nottaufe ebensowenig fraglich machen lassen wie ein Fürbittengebet, das den Säugling in Gottes gnädige Hand befiehlt. Daß wir es nicht bei einem Fürbittengebet oder einem Segen bewenden lassen, sondern taufen, hat seinen Grund im Neuen Testament, das uns die Taufe als grundlegende Weise der Heilszueignung in der nächsterlichen Gemeinde beschreibt. Auch unsere Abendmahlspraxis kann nicht gegen die Kindertaufe ins Feld geführt werden. Daß wir in der Regel erst 14jährige zum Abendmahl zulassen, hat nicht dogmatische Gründe. Die Kommunion der Säuglinge (so in den orthodoxen und den mit Rom unierten Kirchen) oder der Kleinkinder (so heute gelegentlich in der römischen Kirche des lateini-

schen Ritus) ist trotz Unmündigkeit der Kommunikanten nicht zu beanstanden. Die kirchliche Ordnung muß hier in evangelischer Freiheit den besten Weg finden. Darum wehren wir uns gegen den Versuch, unsere Freiheit zur Säuglingstaufe anzuzweifeln oder fraglich zu machen, als ob die Säuglingstaufe eine „nicht recht empfangene“ Taufe wäre, zumal die Taufe im Unterschied zum Abendmahl anfangsetzende Bedeutung hat.

2. Begründung aus dem Neuen Testament

Die entscheidenden Aussagen, die zur Frage der Kindertaufe vom Neuen Testament her zu machen sind, ergeben sich aus dem neutestamentlichen Verständnis der Taufe insgesamt.

In der Taufe ist nach dem Neuen Testament insgesamt der Anfang des neuen Lebens gesetzt. Dieses Taufverständnis ist im ganzen auch dort eingeschlossen, wo im Zusammenhang der Taufaussagen — formal gesehen negativ — insbesondere von der Vergebung der Sünden die Rede ist (Apg. 2,38; hier liegt die Gemeinsamkeit mit der Johannaufgabe, Mark. 1,4 par.; das Zuteilwerden der Vergebung in der Taufe sagt auch 1. Petr. 3,21 aus; in Apg. werden Vergebung und Taufe einfach zusammengeordnet, was nicht als Zeichen einer frühen Stufe des Taufverständnisses aufgefaßt werden muß, s. u.). Von der Vergebung als Gabe der Taufe gehen zunächst auch die Aussagen über das Gewaschenwerden aus (Apg. 22,16; vgl. Hebr. 10,22); die reinigende Wirkung der Taufe gründet im Kreuzestod Jesu (Eph. 5,25 f.), in dem „für uns“ dieses Todes. Im Zusammenhang dieser Aussagen wird bereits mehrfach deutlich, daß in der Taufe die Lösung aus der Gewalt der Sünde gegeben ist (so wenn das reinigende Handeln Christi in der Taufe als „heiligen“ bezeichnet wird. Eph. 5,26 vgl. zum Verständnis V. 27; auch in 1. Kor. 6,11 ist das Abwaschen sachlich mit dem Abtun der Sünde verbunden, vgl. den Kontext in V. 11). Offenbar ist in solchen Aussagen bereits an die Befreiung von der Sünde (Singular) schlechthin gedacht (Errettung aus der Sklaverei der Sünde; Röm. 6,6).

Das neue Leben, dessen Anfang in der Taufe gesetzt ist, wird hernach durch den heiligen Geist verwirklicht. Dementsprechend ist im Kontext der Taufaussagen auch von diesem die Rede. Als mit der Taufe selbst verbundene Gabe wird der Geist hauptsächlich in Apg. genannt, ohne daß hier indessen jener innere Zusammenhang deutlich wird; Taufe und Geistesempfang werden in Apg. einfach nebeneinander gestellt (2,38; auch damit muß nicht etwa die Auffassung der früheren Christenheit wiedergegeben sein, s. o.). Sichtbar wird die Verbindung von Geistesempfang und neuem Leben im Kontext der Taufe in Tit. 3, 5–7 (hier mögen ältere Formulierungen verwertet sein): die Fülle des Geistesempfangs ermöglicht von der Taufe her die palingenesia, das Neuwerden des ganzen Menschen (vgl. den Gegensatz V. 3). Die Taufe eignet das rechtfertigende Handeln Gottes zu und gibt die Anwartschaft auf das Erbe der künftigen Vollendung (V. 7). Entsprechend wird nach Joh. 3,5 in der Taufe die Geburt aus Gott gesetzt, die dann in einem fortführenden Geschehen durch den heiligen Geist verwirklicht wird (zum Verständnis d. St. sind Joh. 1,13; 1. Joh. 4,7; 5,1; 3,9; 5,16 anzuziehen). Daß mit dem Anfang, der in der Taufe gesetzt wird, Überwindung der alten und Beginn der neuen Existenz in einem Geschehen gegeben sind, wird völlig deutlich in den literarisch ältesten Taufaussagen des Neuen Testaments, bei Paulus. In der Taufe wird einerseits das Sterben des alten Menschen, das in corpore in dem Tod Jesu am Kreuz geschah (vgl. 2. Kor. 5,14), am einzelnen vollstreckt (er wird begraben auf den auf Golgatha geschehenen Tod hin, Röm. 6,4), so daß der Anspruch der Sünde auf den Getauften gänzlich aufgehoben ist; in der Taufe wird der der Sünde verhaftete alte Mensch — das ist der Mensch als ganzer, der adamitische Mensch in seiner Eigentlichkeit — ausgezogen (Kol. 2,11 f.; Röm. 6,3–7). Dem Mitgestorbensein mit Christus entspricht andererseits ein Auferwecktsein des Christen — gemäß der Auferweckung Christi, an der er teilhat — zu einem neuen Leben, in dem hernach der Getaufte „wandelt“ (Röm. 6,4–6, vgl. V. 11–13). Daß der Christ als Christ, als neues Geschöpf existiert, das beginnt mit der Taufe.

Bei Paulus wird auch besonders deutlich, daß die Wendung „taufen auf den Namen...“ die Zueignung

des mit dem betreffenden Namen bezeichneten Heilsgeschehen aussagt (1. Kor. 1,13; vgl. Apg. 8,16; 19,5 sowie 2,38). Die Taufe fügt in das Heilsgeschehen ein, das an den Namen (in Matth. 28,19 ist es der dreigliedrig-eine) gebunden ist, auf den die Taufe vollzogen wird. Die Taufe – ein Widerfahrnis des Täuflings (wie auch der reiche Gebrauch des Verbs baptizein im Neuen Testament zeigt) – fügt in das Heilsgeschehen ein, nicht der Entschluß des Menschen, sich taufen zu lassen. Das heißt nicht, daß sie durch den bloßen Vollzug, ohne hernach in der gesamten Existenz des Getauften wirksam zu werden, die Rettung im Gericht gewährleistet (1. Kor. 10,1–11); vgl. das Verhältnis der Aussagen über Rechtfertigung und Gericht bei Paulus. Gleichwohl ist die Taufe nicht das Anbieten einer bloßen Möglichkeit, sondern der Vollzug eines realen Geschehens am Täufling.

Das Wirksamwerden der Taufe am Getauften geschieht nicht losgelöst vom Wort (vgl. auch Eph. 5,26: „im Zusammenhang mit dem Wort“). Das Wort bezieht einmal die Taufhandlung auf das ihr zu Grunde liegende und in ihr am Täufling vollstreckte Handeln Gottes in Christus (Verkündigung im Zusammenhang der Taufe; „auf den Namen“ usw.). Das Wort ist sodann als (früher oder später) sich an den Getauften wendendes ständig neue, erinnernde Interpretation des Taufgeschehens bzw. seiner Wirkung („Taufgedächtnis“), sei es in der Form des Indikativs, sei es in der des Imperativs (beides z. B. Röm. 6,3 ff.). Der Christ wächst in sein Taufkleid hinein (vgl. Gal. 3,27).

Weder das Wort der Verkündigung, das freilich Gottes neuschaffendes Wort ist (2. Kor. 4,6, s. Gen. 1,3), noch der Glaube, der freilich Gottes Werk ist (2. Kor. 4,13; durch den heiligen Geist, 3,3; vgl. Röm. 5,5; 8,16 usw.), machen den Vollzug der Taufe überflüssig (Apg. 10,47 f.; 8,36). Auch davon, daß die Taufe (nur) ein Gehorsamsakt des Täuflings (oder der Kirche) wäre, wird im Neuen Testament nichts sichtbar. In der Taufe ist Gott selbst der heilsam Wirkende (Tit. 3,5), in einem ihr spezifisch zugehörigen, ihr eigenen, wenn auch (wie das Wort) auf dem Christusereignis, auf Kreuz und Auferstehung gründenden Geschehen, in dem der einzelne und die Gemeinde (s. z. B. Eph. 5,25 f.) auf jenes Ereignis bezogen werden. Dieses Handeln Gottes in der Taufe wirkt ständig weiter in dem neuen Leben, das im Taufgeschehen übereignet wird (Tit. 3,5 f.; Joh. 3,5; Röm. 6,4).

Aus dem Verständnis der Taufe im Neuen Testament überhaupt ergibt sich, wie gesagt, was von diesem her zu sagen ist zur Frage der Kindertaufe, d. h. der Taufe von Menschen einer frühen Altersstufe, deren Taufe von andern veranlaßt wird, ohne daß sie willentlich daran beteiligt sind. Daß solche getauft wurden, sagt das Neue Testament nicht unmittelbar (hier ist die Missionsituation zu beachten, aus der heraus das Neue Testament geschrieben ist). Jedoch: für die vom Judentum her Kommenden war es selbstverständlich, daß man dem männlichen Säugling durch die Beschneidung Anteil gab am Erwähltsein des Gottesvolkes. Die heidnische Welt bezieht ebenso selbstverständlich das Kind in das religiöse Handeln ein. Die Aussage über die Taufe eines ganzen „Hauses“ in Apg. 16, 31–33 (vgl. überhaupt 16,15; 11,14; 1. Kor. 1,16) zeigt, daß nach nur kurzer Verkündigung (vgl. Apg. 8,35 f.) an die Hausgemeinschaft (Familienangehörige, vermutlich auch Sklaven) die Taufe an dieser mit Selbstverständlichkeit so vollzogen wird, daß der Entschluß des Hausvorstandes als entscheidend erscheint. Der Taufvollzug setzt eine genauere Unterweisung nicht voraus (sie erfolgt anscheinend zunächst nachträglich, vgl. auch oben). Man mag mit Mark. 10,13–16 parr. bereits im 1. Jhd. die Taufe kleiner Kinder begründet haben (Luk. 18,15 ersetzt paidia durch brephä, Säuglinge); jedenfalls zeigt die Perikope, daß die kleinen Kinder nicht von dem Anteil an dem durch Jesus geschenkten Heil ausgeschlossen waren (daß man eine Verweigerung der Taufe in dieser Richtung verstand, zeigt Apg. 11,17, vgl. 10,47). (1. Kor. 7,14 hat mit der Frage der Kindertaufe nichts zu tun).

Daß im Neuen Testament für die Kindertaufe auch historischer Raum bleibt, ist nicht unwichtig. Entscheidend ist es, daß für sie Raum ist vom Verständnis der Taufe als Heilsgeschehen her (vgl. das vorher Gesagte). Der Christ lebt nach dem Neuen Testament von der

Taufe (als Gabe) her. Er eignet sich im Glauben (und d. h. auch in dem Handeln, in dem der Glaube wirksam wird, Gal. 5,6) an, was ihm in der Taufe zugeeignet wurde. Der Mensch bewirkt in der Taufe nichts. Er ist ganz Empfangender.

3. Begründung aus den Bekenntnisschriften

Im Folgenden wird nur auf die lutherischen Bekenntnisschriften eingegangen; es sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich auch die reformierten Bekenntnisschriften mit Zwingli und Calvin in aller Deutlichkeit für die Kindertaufe aussprechen.

Die Kindertaufe war bekanntlich in der Reformationszeit ein heißumstrittenes Problem, und es war zunächst durchaus offen, wie sich die Reformatoren entscheiden würden. Fünf von den sieben überlieferten Sakramenten waren gefallen. Die beiden verbleibenden (Taufe und Altarsakrament) wurden in das Licht der neuen reformatorischen Erkenntnis gerückt. Dabei fielen zahlreiche überkommene Auffassungen und Praktiken, die für unantastbar galten – warum sollte man nicht auch noch den Schritt zur Abschaffung der Kindertaufe tun?! Schien doch das reformatorische „Sola fide“ für die Erwachsenentaufe zu sprechen, jedenfalls wenn man den Glauben als bewußte Entscheidung des Menschen verstand.

Die Reformatoren haben dennoch an der Kindertaufe festgehalten. Die Gründe, die für sie ausschlaggebend waren, sind in den Bekenntnisschriften dargelegt. Kurz und erschöpfend heißt es in den Schmalkaldischen Artikeln: „Von der Kindertaufe halten wir, daß man die Kinder taufen solle; denn sie gehören auch zu der verheißenen Erlösung, durch Christum geschehen, und die Kirche soll sie ihnen reichen.“

Der Gedanke ist klar:

Christus hat befohlen, die Seinen zu taufen –
Zu den Seinen gehören auch die Kinder –
Folglich soll die Kirche Kinder taufen.

Die Kirche wird dabei verstanden als eine Weise der Heilszueignung neben dem mündlichen Wort, dem Altarsakrament, den Schlüsseln (Absolution) und der wechselseitigen Unterredung und Tröstung der Brüder. Entsprechend lehrt bereits die Conf. Aug. Art. 9, „daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Tauf Gott überantwort und gefällig werden“ (qui per baptismum oblato Deo recipiantur in gratiam). Das Wohlgefallen Gottes, das im Weihnachtsevangelium den Menschen allgemein verkündet wird, erstrahlt in der Taufe über dem Täufling. Er wird in die Gnade Gottes, die in Christus der Welt zuteil wurde, aufgenommen. Die Lehre der Wiedertäufer, daß die Kinder ohne die Taufe selig werden, wird verworfen; denn „ohne die Taufe“ hieße „ohne die Erlösung durch Christus“. Es gibt aber nur eine Gottesgnade, und die ist für Erwachsene und Kinder dieselbe, nämlich Karfreitag und Ostern, auf die uns die Taufe gründet. (Über das Los ungetauft verstorbener Kinder ist damit nichts ausgesagt, wie wir auch über das Los derer, die von der Evangeliums predigt nicht erreicht werden, nichts aussagen können, ohne daß wir darum die Evangeliums predigt unterlassen dürften.) Die Apologie begründet in Art. 9 ausführlich die Position der CA, wobei betont wird, daß in der Taufe das Heil zugeeignet wird („ut applicetur eis promissio salutis, . . .“).

Am ausführlichsten äußert sich der Große Katechismus zur Taufe überhaupt und besonders zur Kindertaufe. Er entwickelt folgende Hauptgedanken: 1) Gegenüber den Sakramentsverächtern, die in der Taufe lediglich eine nutzlose Äußerlichkeit sehen, ermahnt Luther, „daß man beileib die zwei, Wort und Wasser, nicht voneinander scheiden und trennen lasse. Denn wo man das Wort davon sondert, so ist's nicht ander Wasser, denn damit die Magd kochet“. Aber um des Wortes willen muß man die Taufe hoch schätzen. Bei dem Wort ist offenbar sowohl an Christi Missions- und Taufbefehl zu denken wie auch an die gesamte Predigt des Evangeliums; die Taufformel ist ein Inbegriff des Evangeliums. – 2) Die Gabe der Taufe ist das Heil, eben weil Gott „sein Wort drein geben und gepflanzt hat und uns dies äußerlich Ding vorschlägt, darin wir solchen Schatz ergreifen können“. – 3) Ergreifen können wir das in der Taufe zugeeignete Heil nur im Glauben. „Ohn Glauben ist es nichts nütz, ob es gleich an ihm selbst ein

göttlicher überschwänglicher Schatz ist.“ Die Taufe ist ebensowenig wie der gekreuzigte Christus ein (seligmachendes) Menschenwerk, „sondern ein Schatz im Wort gefasset und uns vorgetragen und durch den Glauben empfangen“. — Hier stellt sich die Frage „von der Kindertaufe, ob sie auch gläuben oder recht getauft werden“. Luther antwortet: a) Die Kindertaufe kann nicht unrecht sein, da Gott viele so Getauften den Heiligen Geist gab. (Daß andere als Kinder Getaufte den heiligen Geist offenbar nicht haben, spricht nicht gegen die Kindertaufe; denn auch die Mündigentaufe gewährleistet nicht den Geistbesitz.) — b) Die Taufe ist „nicht an unseren Glauben, sondern an das Wort gebunden“. „Denn auch ich selbs und alle, die sich täufen lassen, müssen vor Gott also sprechen: ‚ich komme her in meinem Glauben und auch der andern, (den) noch kann ich nicht darauf bauen, daß ich gläube und viel Leute für mich bitten, sondern darauf baue ich, daß es dein Wort und Befehl ist.‘“. „Also tuen wir nu auch mit der Kindertaufe; das Kind tragen wir erzu der Meinung und Hoffnung, daß er gläube (sc. da Kinder vom Heilsempfang nicht ausgeschlossen sind), und bitten, daß ihm Gott den Glauben gebe, aber darauf täufen wir's nicht, sondern allein darauf daß Gott befohlen hat“.

Die Konkordienformel wiederholt in Art. 12 kurz die Entscheidungen der früheren Bekenntnisschriften.

In der gegenwärtigen Diskussion wird von den Bestreitern der Kindertaufe Luthers These von der fides infantium („das Kind tragen wir erzu der Meinung und Hoffnung, daß es gläube“) herausgegriffen und gegen die Beibehaltung der Kindertaufe ins Feld geführt. Dabei wird so argumentiert: Luther setzt bei seinem Festhalten an der Säuglingstaufe voraus, daß auch ein Säugling glauben könne. Für uns ist der Gedanke eines Säuglingsglaubens unvollziehbar. Folglich müssen wir gerade von Luthers Voraussetzungen her die Säuglingstaufe verwerfen.

Darauf ist zu antworten: Luther hält sowohl bei der Kinder- wie bei der Erwachsenentaufe den Glauben des Täuflings für ungewiß, da Gott allein ins Herz sehen kann. Darum kann der Glaube nicht zur Vorbedingung der Taufe gemacht werden, sondern die Taufe stützt sich allein auf Gottes Wort. Dennoch steht der Glaube in einer nahen Beziehung zur Taufe; denn das Heil, das die Taufe zueignet, kann nur der Glaube empfangen. Hier meldet sich der reformatorische Glaubensbegriff zu Wort, wonach der Glaube nicht eine Tugend unter anderen ist, sondern das Leben in der Gemeinschaft mit Gott durch Christus. Glauben ist Heilsempfang, und Heilsempfang ist Glaube. Darum sieht Luther im Kinderevangelium und verwandten Schriftaussagen die Gewähr dafür, daß auch die Kinder vom Glauben nicht ausgeschlossen sind, da sie ja vom Heil nicht ausgeschlossen sind. Ihnen die Möglichkeit der Gemeinschaft mit Gott, d. h. des Glaubens im reformatorischen Sinn, absprechen, hieße ihnen das Heil absprechen. Luther nimmt dabei in Kauf, daß er diese fides infantium nicht psychologisch verdeutlichen kann. Aber dieser Mangel wird ihm reichlich aufgewogen durch das Wort Jesu, das den Kindern das Gottesreich zuspricht; und zwar ihnen selbst, gegenwärtig (nicht erst) einer fides futura und unmittelbar (nicht über eine fides aliena der Kirche oder den Paten). Wir sollten dieses Argument nicht mit der leichten Hand beiseite schieben. Wenn wir den Glauben nicht zu einer intellektuellen oder psychischen Leistung machen wollen, werden wir einem Leben in der Gemeinschaft mit Gott unabhängig vom Lebensalter die Bezeichnung „Glauben“ im reformatorischen Sinn nicht versagen dürfen.

(Luther beruft sich in zweiter Linie auch auf die damals gebräuchlichen Tauffragen, die er im Gegensatz zur Tradition im Sinne der fides infantium deutet. In unserer heutigen Tauf liturgie kommt Luthers Anliegen mit der Verlesung des Kinderevangeliums ausgezeichnet zur Geltung. Die Formulierung der Tauffragen ist demgegenüber zweitrangig.)

Auf keinen Fall kann man den Gedanken der fides infantium so gegen Luther wenden, daß er zur Begründung der Mündigentaufe wird. Denn auch wer meint, dessen gewiß zu sein, daß Säuglinge nicht glauben, wird doch einem Kind, das sein erstes Gebet spricht oder stammelt, den Glauben nicht a limine absprechen wollen. Nun wird aber schon vorher das gesamte Werden des „infans“, des Nochnichtsprechenden, durch das

Sprechen seiner Umgebung entscheidend gestaltet, so daß, auch psychologisch gesehen, die Anfänge des Glaubens bis in die frühe Kindheit hinaufreichen können. Aber dieser ganze Versuch, den Glauben psychologisch zu vergegenständlichen, würde für Luther nicht ausschlaggebend sein. Ausschlaggebend ist für ihn das Schriftwort, das den Kindern das Gottesreich zuspricht.

4. Die Taufe in der Mission, in den Jüngeren Kirchen und in der Oekumene

Da jede Kirche in ihrer Mission ihr genuines Gesicht zeigt, sind die Jüngeren Kirchen notwendig von der Theologie und von der kirchlichen Praxis der sendenden Kirche her geprägt. Das hat die geradezu selbstverständliche Folge, daß neben der in jeder Mission üblichen Erwachsenentaufe überall (bei den bekannten wenigen Ausnahmen) unangefochten die Kindertaufe mit der überkommenen Tauflehre in Übung steht: es werden getauft die Kinder christlicher Eltern und auch die Kinder der Heiden, die als Erwachsene getauft werden, also familienweise!

Auf die Fragen der Erwachsenentaufe (den Katuchumenat, die Taufverweigerung bzw. -zurückstellung und den Taufakt selbst) ist hier nicht einzugehen, ebensowenig auf das Problem der ungetauften Christen etwa in Indien und auf die Ablehnung der Taufe in der japanischen „Nicht-Kirche“. Zum Taufverständnis aber sei doch gesagt, daß „draußen“ die Taufe nicht nur die Bedeutung eines Aufnahme ritus hat, sondern daß sie als Gnadenmittel gewertet und erfahren wird. Die Taufe bringt einen durch die Abrenuntiatio unterstrichenen Herrschaftswechsel. Dies wird selbst von den oft zu Hunderten anwesenden Heiden klar empfunden, und genau deshalb zeigen die Religionen gerade bei der Taufe ihr wahres intolerantes Gesicht, auch und gerade im angeblich toleranten Indien. Man weiß, daß Gott am Täufling handelt, daß in der Taufe die Fülle des Heilsgeschehens selbst zugeeignet wird. „Wenn das Wasser über unser Haupt gegossen wird und am Körper herabläuft, fühlen wir die Hand Gottes.“ Dieses Taufverständnis zeigt sich auch in dem auffallenden passiven Charakter der selbstformulierten neuen Namen.

Die Kindertaufe ist „draußen“ so allgemein, so selbstverständlich und so unbestritten auch in der 2. und in der 3. Generation, daß man gerade nicht sagen kann, daß ein Eintreten für die „Mündigentaufe“ zugleich ein Bekenntnis zur Ökumene“ sei. Auch bisher heidnische Eltern wollen, daß ihre Kinder aus der heidnischen Welt und ihren Bindungen, die sie ja kennen, herausgenommen werden und daß auch an ihnen der Herrschaftswechsel vollzogen wird. „Meine Kinder können doch nicht unter dem Einfluß der Geister bleiben, die ich nicht mehr verehere“.

In der Mission ist die Taufe anders ‚da‘ als bei uns, sie ist ein Teil der Verkündigung, sie ist in der Predigt und in der Gemeindeführung und im Taufgedächtnis bzw. der Erneuerung des Taufbundes da! Zu solchem Verwobensein im Ganzen der Theologie, des Gemeindelebens und der Seelsorge nötigt die missionarische Situation. Eben deshalb finden sich hier auch genug Beispiele von helfenden Maßnahmen. Über die Zulässigkeit der Kindertaufe auf Grund der Schrift herrscht kein Zweifel. Doch darauf wird geachtet, daß die christliche Erziehung gewährleistet ist. Wo es zu Zurückstellungen = Taufaufschub kommt, da liegt dieser Entscheidung der Gemeinde (!) keine theologische Bestreitung der Kindertaufe zugrunde.

Auch draußen hat es sich gezeigt, daß Kirchen, welche nur die Großtaufe haben, das Problem der 2. und 3. Generation nicht besser lösen als Kindertauf-Kirchen. Die Schäden der 2. Generation und der hier wie da entstehenden Volkskirchen werden deutlich gesehen. Aber man kann nicht die Kindertaufe als Ursache bezeichnen, sondern als Ursache solcher Schäden sieht man falsche Praxis ohne Taufzucht durch die Gemeinde. Auf diese und ihr Leben kommt es an: man ist nicht der irrigen Meinung, man könne durch Religionsunterricht das Vorbild und den steten Einfluß des Elternhauses ersetzen und dem christlichen Elternhause die Verantwortung abnehmen. Greift die Gemeinde ein, so heißt das nicht, daß ein Kind überhaupt nicht als Kind getauft werden soll, sondern die Taufe wird lediglich verschoben, bis sie verantwortet werden kann. Damit geschieht auch ein Dienst an den Eltern. Wie sehr an

der Kindertaufe festgehalten wird, das zeigen auch die langwierigen Verhandlungen vor dem Entstehen der Unionskirchen. Diesen bleiben wegen der Kindertaufe die Baptisten entweder fern (so bei der Church of South India, wo sie sich, anders als die Lutheraner, von den Lehrgesprächen ganz zurückgezogen haben) oder sie erkennen die Kindertaufe, wie sie in den nichtbaptistischen Kirchen geübt wird, an (so wird es wahrscheinlich in Nordindien und auf Ceylon werden). Uns ist die Frage einer Union mit den Baptisten jetzt nicht gestellt. Bei ihr würden ähnliche Fragen aufbrechen wie bei der Union zwischen Lutheranern und Reformierten. Jedenfalls würde es gerade auch dann darauf ankommen, von Schrift und Bekenntnis her in der Frage der Kindertaufe klaren Bescheid zu geben.

5. Praktische Erwägungen und Vorschläge

Die Kirche der Kindertaufe trägt für die christliche Erziehung der Kinder Verantwortung.

Indem die Kirche den universalen Taufbefehl auch an den Kindern ausübt, ohne eine vermeintliche Vorbedingung der Gläubigkeit und Mündigkeit abzuwarten, übernimmt sie die Verpflichtung, nach Kräften dafür zu sorgen, daß diese Kinder ihrer Berufung gewiß und froh werden können. Sie ist ihren Kindern das Zeugnis von der Taufgnade, die Hilfe zur Erhaltung und Entfaltung dieser Taufgnade schuldig.

Diese Pflicht vollzieht sie in ihrer Erziehung, d. h. in einer Einführung und Einübung ins Christentum, in der Eingliederung in die Christenheit und in das Leben der christlichen Gemeinde. Das gesamte gottesdienstliche Handeln, die Erziehung zum Gebet und zum Dienst, ebenso das Bekennen des Glaubens dienen dieser Aufgabe. Die Kirche in ihrem Gesamteindruck und ihrem Gesamteinfluß übt erzieherische Funktionen aus. Diese umfassende Wirkung aus dem Leben und den Ordnungen der Kirche trägt und durchdringt den Unterricht. Die Unterweisung ist in dieser Erziehung eingeschlossen, sie ist aber nicht deren einzige Form.

Damit Eltern und Paten ihrerseits ihre Erziehungspflichten erfüllen können, stärkt die Kirche sie in ihrer Verantwortung, hilft ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, rüstet sie selbst mit dem nötigen Wissen aus und leitet sie praktisch an. Damit möchte sie die Gleichgültigkeit gegenüber der christlich-kirchlichen Erziehung, die ein ernstes Alarmzeichen ist, überwinden. Nicht die Aufhebung der Kindertaufe beseitigt diese Not; denn auch dann wäre ein umfangreiches Erziehungswerk an Kindern und Erwachsenen (Katechumenat) nötig. Die unermüdliche, mannigfaltige Erziehungsarbeit der Kirche in Unterweisung und Übung steht in vollem Zusammenhang mit der Kindertaufe. Evangelische Erziehung kann im Prinzip auch an nichtgetauften Kindern und Erwachsenen geübt werden. Es ist aber zu befürchten, daß auch sie verkümmern, wenn die greifbarste, die gebotene Aufgabe, Kinder taufen und

zu erziehen, in willkürlicher Entscheidung preisgegeben wird.

Zu der Unterweisung der Kinder auf Grund ihrer Taufe kommt die Erziehung der ganzen Gemeinde zur Taufe hin und zur ständigen „Rückkehr zur Taufe“ für alle Getauften. Die Bestreiter der Säuglingstaufe vertreten die Meinung, daß die Taufe nicht so sehr Verkündigung als vielmehr Bekenntnishandlung sei. Auch bei dieser Auffassung ist der Glaube, der in der Taufe bekannt wird, Gabe Gottes, zugesagt in seinem Heilswillen, der ein für allemal im Kreuze Christi kundgeworden ist. An menschliche Zeiten und Stunden, auch an ein bestimmtes Lebensalter, geschweige denn an des Menschen Entschluß, ist aber diese Gabe nicht gebunden. Der Heilswillen Gottes gilt dem Menschen total für Zeit und Ewigkeit und weckt seinen Glauben je und dann durch Wort und Sakrament. Es ist darum Aufgabe der Verkündigung, der Seelsorge und der Erziehung, den Heilswillen Gottes, wie er in Taufe und Abendmahl dem einzelnen anschaulich und persönlich zugesichert wird, auf immer neue Weise zu bezeugen. Sorgfältige Exegese wird erweisen, daß die Predigttexte aus dem Neuen Testament weit häufiger Gelegenheit bieten, von der Taufe zu sprechen, als die Prediger sie wahrnehmen. Wenn eine Taufe im Gottesdienst gehalten wird, sollte die Predigt im wesentlichen Taufpredigt sein. Kommt dabei das persönliche Wort zu kurz, so muß erst recht im Gespräch vor und nach der Taufe alles getan werden, um die Taufe mitten in das Leben der Beteiligten zu stellen und Mißverständnisse abzuwehren. Das sollte auch in Aussprachen auf Gemeindeabenden und durch Vorträge geschehen. Einprägsam kann die ständige Rückkehr zur Taufe — man denke an Luthers „Baptisatus sum“ — durch das Taufgedächtnis am Sonntag Quasimodogeniti oder am Osterfest verkündigt werden.

Der Tauftag spielt in der christlichen Sitte eine geringe Rolle. Wir kennen zwar silberne und goldene Konfirmationen, aber kein Taufgedenken. Der Tauftag wird vom Geburtstag völlig in den Schatten gestellt. Ohne nun mit der Geburtstagssitte brechen zu wollen, sollte man nach Wegen suchen, auch den Tauftag zu begehen, etwa im Kindergottesdienst oder durch einen Gottesdienstbesuch der Eltern mit dem Kinde an dem auf den jeweiligen Jahrestag der Taufe folgenden Sonntag. Auch die anwesenden oder in der Nähe wohnenden Paten sollten sich daran beteiligen.

Die Taufe in ein Alter der „Mündigkeit“ zu verschieben, könnte nur die Taufnot an den Ort der Konfirmationsnot verlagern. Wir verkennen nicht, daß die Gemeindepfarrer, denen an einem Abbau der Säuglingstaufe gelegen ist, aus ernster Sorge und in tiefer Verantwortung zum Taufaufschub raten. Wir müssen ihnen aber bezeugen, daß allein das heilsame Wort Gottes allen Schaden in der Gemeinde, auch den Mißbrauch der Taufe, heilen kann. Von einer Heraufsetzung des Taufalters durch kirchliche Ordnungsmaßnahmen können wir uns nichts erhoffen.

